

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 3

Artikel: Zur Reglementsreform

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92152>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schaffung seines und des Pferdes Ausrüstung verwenden muß. Die Rekrutenzahl hat sich nun zwar dieß Jahr (freilich noch nicht hinreichend) vermehrt, es ist aber wahrscheinlich, daß man hiebei nicht stehen bleiben kann. Einladender als diese materiellen Erleichterungen müßte es sein, wenn die Dienstjahre vermindert würden, denn hat auch der Kavallerist jetzt in gewöhnlichen Zeiten effektiv weniger Tage zu dienen als früher, so scheinen doch die jetzigen 12 Jahre Landwehr mehr zu geniren, als man früher geahnt hat. Früher war der Kavallerist bei den 12 Jahren Auszug mit dem 32sten, oft mit dem 30sten Lebensjahre ganz frei und dieß war's, was die Kostbilligkeit der Waffe erträglich machte. Dieß Alles haben unsere Militärbehörden freilich längst erkannt und man hat angefangen, dieser Waffe in letzterer Zeit mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als es einige Jahre der Fall gewesen; es ist aber auch hohe Zeit, will man nicht geradezu den Fortbestand der Waffe in Frage stellen.

Zur Reglementsreform.

Bereits wurde das Reglement so erschöpfend für und wider behandelt, daß Einsender dies blos noch auf zwei Punkte aufmerksam machen möchte, die, besonders der Erste, bis dato nirgends erwähnt, dennoch einige Beachtung verdienen dürfte.

Erstens, begreife ich nicht, warum das sehr einfache ehemalige Schulter des Gewehrs in rechten Arm der Unteroffiziere nicht im neuen Reglement als allgemeines Schulter eingeführt, sondern gänzlich ausgemerzt worden ist. Ein leichter Handgriff aus dem in alle übrigen leicht und gewandt übergetreten, und auch beim Manövriren, hauptsächlich bei'r Carréformation, mit dem neuen Schulter das, als „Gewehr über“ beibehalten, abgewechselt, ohne zu ermüden angewandt werden könnte.

Nicht nur ist das Schulter in rechten Arm ein dem Auge wohlthuender Handgriff, sondern erspart auch die vielen Ermahnungen der H. Offiziere und Unteroffiziere, an die, durch das neue Schulter ermüdeten Soldaten, das Gewehr reglementarisch zu tragen.

Zweitens, in Betreff des Wachdienstes will ich den alten übertriebenen Firtelanzereien von Ehrenbezeugungen nicht im Geringsten das Wort reden, bin daher, wie das neue Reglement sie vorschreibt, einverstanden, mit der einzigen Abänderung des §. 273, nämlich:

„Von der Tagwache bis zum Zapfenstreich hat jede Schildwache von den in §. 259 bezeichneten hohen Civilbeamten, vor vorbeiziehenden Truppen und Stabsoffizieren die Ehrenbezeugung dadurch zu vollziehen, daß sie an dem Platz, wo sie aufgeführt wurde, dort, sobald der Offizier u. s. w. sich auf etwa 6 Schritte genähert hat, aus der Stellung von auf der Stelle — ruht, die Stellung von Achtung — Ploton annimmt, das Gewehr (im rechten Arm) schultert, den Blick auf den Vorübergehenden rich-

tet, und in dieser Stellung verbleibt bis der Offizier u. s. w. sich auf etwa 6 Schritte entfernt hat. Gegen Subalternoffiziere wird, mit Weglassung des Schultern, von der Schildwache das nämliche beobachtet u. s. w.“

Durch Ersteres würde dem von vielen Seiten so angefeindeten neuen Schulter dennoch Bahn gebrochen, indem der Kommandierende freie Wahl hätte damit abzuwechseln und auf Märschen u. daselbe als zweckmäßiger beibehalten, bei Paraden u. das Schulter im rechten Arm gebrauchen könnte.

Mit dem Zweiten wäre denen geholfen, die so gewichtigen Werth auf Ehrenbezeugungen legen, und es scheint mir selbst, man sei mit demselben zu stiefmütterlich abgefahren. Diese einzige Ehrenbezeugung vor höherem Rang und Grad, als Subalternoffiziere, ist für den Soldat leichtfaßlich auszuführen.

In der **Schweighauser'schen** Verlagsbuchhandlung in **Basel** ist so eben erschienen und durch alle hiesigen Buchhandlungen zu beziehen:

Untersuchungen

über die

Organisation der Heere

von

W. Rüstow.

gr. 8. 587 Seiten. eleg. geh. Preis Fr. 12.

Der bekannte Verfasser, der namentlich den schweizerischen Offizieren durch seine Thätigkeit auf der Kreuzstraße und in Thun, sowie durch seine ausgezeichneten Vorlesungen in Zürich näher getreten ist, gibt hier geistreiche Untersuchungen über das Wesen und die Formen der Armeen, wobei er zum Schluß kommt, daß nur ein wohlgeordnetes Milizsystem, basirt auf allgemeine Wehrpflicht, auf eine allgemeine in's Volksleben tief eingreifende militärische Jugendberziehung den Verhältnissen der Jetztzeit entsprechen könne, die eben so dringend die enormen Militärlasten die auf den großen Staaten Europa's ruhen, beseitigt wissen wollen, als sie ein allgemeines Gerüstetsein bedingen.

Das Buch darf daher jedem schweizerischen Offiziere, dem es um wirkliche Belehrung zu thun ist, angelegentlich empfohlen werden. Er wird dadurch in das eigentliche Wesen des Kriegsheeres eingeführt, wobei er eine reiche Summe taktischer Wahrheiten, militärischer Kenntnisse u. als Zugabe empfängt. Für Offiziere des Generalstabes dürfte dieses Werk unentbehrlich sein.

En vente à la librairie SCHWEIGHAUSER:

LA GUERRE D'ORIENT,

en 1853 et 1854

jusqu'à la fin de Juillet 1855.

PAR

Georges Klapka.

PRIX: 3 Fr.

LETTRES

DU

MARECHAL DE SAINT-ARNAUD.

2 volumes.

(Avec Portrait et Facsimile.)

PRIX: 12 Fr.